



→ Umsatzsteuer

Firmenwagen des Gesellschafter-Geschäftsführers

Berechnung der Umsatzsteuer



Wird einem GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ein Firmenwagen unentgeltlich auch für Privatfahrten überlassen und kein Fahrtenbuch geführt, hat er den Wert des Vorteils hierfür nach der sog. 1%-Methode der Einkommensteuer zu unterwerfen. Gleichzeitig ist auch Umsatzsteuer abzuführen. Zur Bemessungsgrundlage hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil Stellung genommen.

Danach ist zunächst festzustellen, ob die Überlassung des Firmenwagens im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung des Geschäftsführers steht oder seinen Grund im Gesellschaftsverhältnis hat. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Umsatzsteuerbemessungsgrundlagen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

1. Beispiel:

Überlassung aufgrund des Arbeitsverhältnisses

Brutto-Listenpreis	30.000,00 €
12 % hiervon als Bemessungsgrundlage brutto	3.600,00 €
umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage netto	3.025,21 €
19 % Umsatzsteuer	574,78 €

2. Beispiel:

Überlassung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses

Brutto-Listenpreis	30.000,00 €
12 % hiervon	3.600,00 €
20 % Abzug für nicht vorsteuerbehaftete Kosten	- 720,00 €
verbleiben netto	2.880,00 €
19 % Umsatzsteuer hiervon	547,20 €

Hinweis: Das Gericht folgt mit dem Urteil ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung.

→ Einkommensteuer

Sanierungszuschüsse an eigene GmbH

Anschaffungskosten oder Betriebsausgabe

Befindet sich eine GmbH in einer wirtschaftlichen Krise, wollen die Gesellschafter diese häufig retten. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine davon ist der sog. Sanierungszuschuss. Wie er in der Steuerbilanz zu behandeln ist, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden. Ein Einzelunternehmer hatte im Rahmen einer sog. Betriebsaufspaltung sein Anlagevermögen an eine GmbH verpachtet, deren alleiniger Gesellschafter er war. Die GmbH-Anteile gehörten deshalb zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Als es der GmbH schlecht ging, zahlte er ihr Sanierungszuschüsse, die er als Betriebsausgabe in seinem Einzelunternehmen geltend machte.

Das Gericht entschied, dass die Zuschüsse nur dann steuerlich sofort abzugsfähig sind, wenn sie ausschließlich der Abwendung der Insolvenz dienen. Wenn sie aber auch der Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit der GmbH dienen, sind sie als verdeckte Einlagen nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und zu aktivieren. In diesem Falle ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen, wie hoch der Teilwert der GmbH-Beteiligung ist. Liegt er dauerhaft unter den Anschaffungskosten inklusive der verdeckten Einlagen, ist eine Teilwertabschreibung zulässig. Den niedrigeren Teilwert muss der Unternehmer nachweisen.



→ Schenkungsteuer

Schenkungssteuerpflichtig?

Verbilligter Grundstücksverkauf an GmbH-Gesellschafter

Im Rahmen seiner Regelung zur vorweggenommenen Erbfolge übertrug der Vater den 51%igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es

die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt.

Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteilskäufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteilskäufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

→ Einkommensteuer

Abzugsfähige Beiträge zur „Rürup-Rente“

Kürzung bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern

Beiträge eines Steuerzahlers zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Rente) sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit ist auf einen Höchstbetrag von 20.000 € (2015 auf 80 %) beschränkt. Dieser Höchstbetrag ist bei Steuerzahlern, die zu einem bestimmten Personenkreis gehören, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dazu gehört z. B. ein nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegender Arbeitnehmer, der im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Anwartschaftsrecht auf Altersversorgung erworben hat (Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Pensionsanwartschaft).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine GmbH im Jahr 1992 für ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abgeschlossen hatte. Die Beiträge zu dieser Direktversicherung betragen nur 1.534,00 €, die durch Gehaltsumwandlung erbracht wurden. Im Jahr 2008 zahlte der Geschäftsführer 22.050,00 € Beiträge in einen sog. Rürup-Rentenvertrag ein.

Das Finanzamt berücksichtigte nur 6.108,00 € (20.000 € - 19,9 % von 54.000,00 €, davon 66 %) als Sonderausgaben. Der Geschäftsführer hätte 2008 13.200,00 € absetzen können (66 %



v. 20.000,00 €), wenn die Direktversicherung nicht bestanden hätte.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts:

Der Höchstbetrag für Beiträge, die der entsprechende Personenkreis zum Aufbau einer „Rürup-Rente“ erbringt, ist pauschal um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen.

Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringt, im konkreten Einzelfall deutlich geringer ist als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen.

→ Einkommensteuer

Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen

Teilabzugsverbot gilt ab 1.01.2015

Bisher unterliegen Wertminderungen von im Betriebsvermögen gewährten Gesellschafterdarlehen auch dann nicht dem Abzugsverbot, wenn die Darlehensüberlassung nicht fremdüblich und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war. Die Beteiligung an der Körperschaft einerseits und das Darlehen andererseits sind selbstständige Wirtschaftsgüter. Das Abzugsverbot bezieht sich nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nur auf die Beteiligung an der Körperschaft selbst, nicht aber auf die Fälle von Substanzverlusten aufgrund der Hingabe von Darlehen an die Körperschaft.

Nun ist das Abzugsverbot auch auf die Fälle von Substanzverlusten aufgrund der Hingabe von Darlehen an die Körperschaft zu gesellschaftsrechtlich motivierten, nicht fremdüblichen Konditionen ausgedehnt.

Außerdem wurde geregelt, dass bei einer aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht fremdüblichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende zu mindestens 25 % beteiligt ist (insbesondere in Betriebsaufspaltungsfällen), das Teilabzugsverbot auch für die Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten (Refinanzierungskosten, Unterhaltungsaufwendungen des Besitzunternehmens) eingreift. Die Neuregelung gilt für ab dem 1.1.2015 beginnende Wirtschaftsjahre.

→ Einkommensteuer

Veräußerung von GmbH-Anteilen

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Ist der Wert solcher Anteile an Kapitalgesellschaften unter die Anschaffungskosten gesunken, wird der dadurch bei dem Gesellschafter eingetretene Vermögensverlust im steuerlichen Privatmögen nur bei Veräußerung der Anteile oder bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft realisiert.

Das Finanzgericht Münster musste entscheiden, ob ein Auflösungsverlust bei noch nicht abgeschlossenem Insolvenzverfahren und noch laufenden Vergleichsverhandlungen wegen Bürgschaftsinanspruchnahme entstehen kann. Es entschied, dass ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden kann, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Beteiligte mit Zahlungen aus einer Bürgschaft belastet wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Verlust zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend gemacht werden. Lehnt das Finanzamt die Berücksichtigung ab, ist für den folgenden Veranlagungszeitraum der Antrag auf Berücksichtigung des Verlustes erneut zu stellen.

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

IMPRESSUM

Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG
Carsten Jäger – c/o DBB DATA StBG
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg
Internet: www.data-verbund.de

